

Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Schwarzwald-Baar-Kreis

AUSSENBEREICHSSATZUNG

“Alter Bahnhof, Schönenbach”

in Furtwangen-Schönenbach

Nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

25.02.2014

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen (§ 35 Abs. 6 BauGB), kann nicht entgegeng gehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

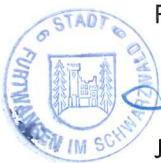
Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage 1 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

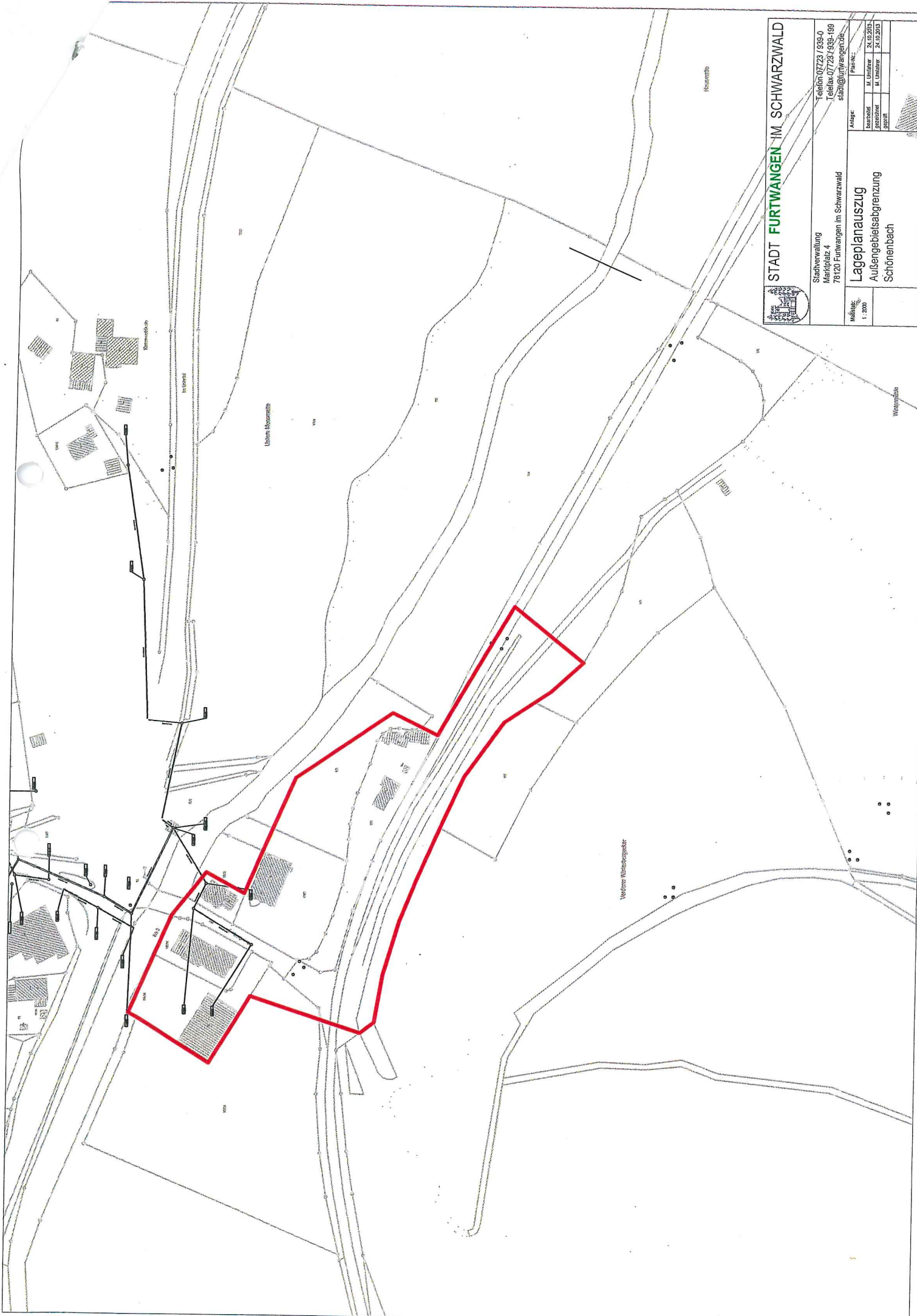
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den 26.02.2014



J. Herdner
Josef Herdner
Bürgermeister



STADT FURTHWANGEN IM SCHWARZWALD

Stadterwaltung
 Marktplatz 4
 78120 Furthwangen im Schwarzwald
 Telefon 0723 / 939-0
 Telefax 0723 / 939-199
 Stadt@furthwangen.de

Anlage	Planlage	
	Bearbeiter	M. Lindner
Mafstab	1:200	
	Datum	24.10.2013
Gezeichnet	M. Lindner	
	geprüft	

Lageplanauszug
 Außengebietsabgrenzung
 Schönenbach